



Sehr geehrte/r Dame /Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Veräußerungsgewinn gleicht negatives Kommanditkapital aus

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 4. September 2012 ([Az. 1 K 998/09 F](#)) entschieden, dass ein laufender Verlust das negative Kapitalkonto eines Kommanditisten i. S. v. § 15a EStG nicht erhöht, wenn im selben Jahr ein positiver Veräußerungsgewinn entsteht.

Der Kläger war Kommanditist einer KG, die im Streitjahr einen laufenden Verlust erlitt und einen Gewinn aus der Veräußerung ihrer einzigen wesentlichen Betriebsgrundlage erzielte, womit sie ihren Geschäftsbetrieb aufgab. Der auf den Kläger entfallende Anteil am Aufabegewinn überstieg seinen Anteil am laufenden Verlust und seinen nach § 15a EStG verrechenbaren Verlustanteil des Vorjahres. Das Finanzamt behandelte den laufenden Verlust des Streitjahres ebenfalls nur als verrechenbar, da sich das vorhandene negative Kapitalkonto durch den Verlust erhöht habe.

Das Gericht behandelte den Verlust demgegenüber als ausgleichsfähig und gab der Klage damit statt. Der laufende Verlust führe weder zur Entstehung noch zur Erhöhung eines negativen Kapitalkontos. Der Aufabegewinn, der zur Besteuerung der in den veräußerten Anlagegütern enthaltenen stillen Reserven führe und damit einen Gewinn aus dem Gesellschaftsvermögen darstelle, sei zunächst mit dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres und sodann mit dem Verlust des laufenden Jahres zu verrechnen. Da dies zu einem positiven Saldo des Kapitalkontos am Ende des Wirtschaftsjahres führe, sei ein negativer Zwischenstand während des laufenden Jahres unerheblich. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zur Frage, wann ein Antrag auf getrennte Veranlagung missbräuchlich ist

Die Ausübung des Wahlrechts zur getrennten Veranlagung stellt auch dann keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn der Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen III und V durchgeführt wurde. Dies hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 4. Oktober 2012 ([Az. 6 K 3016/10 E](#)) entschieden.

Der Lohnsteuerabzug der verheirateten Kläger wurde nach den von ihnen vor etwa 20 Jahren gewählten Lohnsteuerklassen III und V vorgenommen. Nachdem über das Vermögen des Ehemannes das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, beantragten sie mit Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung eine getrennte Veranlagung. Das Finanzamt hielt diesen Antrag für eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung (§ 42 AO) und führte eine Zusammenveranlagung durch.

Das Gericht gab der Klage statt. Das Recht von Eheleuten, die getrennte Veranlagung zu wählen, sei gesetzlich nicht beschränkt. Die Wahl der Lohnsteuerklassenkombination III und V gehe zwar von einer Zusammenveranlagung aus, schließe eine getrennte Veranlagung aber nicht aus. Ein Gestaltungsmissbrauch könne nur dann angenommen werden, wenn Wahlrechte aufgrund eines Gesamtplans mehrfach in sich widersprechender Weise ausgeübt würden. Ein solcher Gesamtplan könne jedoch nicht festgestellt werden. Vielmehr stelle die Trennung der Vermögensverhältnisse der Ehefrau von denjenigen ihres insolventen Ehemannes einen außersteuerlichen Grund für die Wahl der getrennten Veranlagung dar.

Fristverlängerung ohne Teilnahme des Steuerberaters am Kontingentierungsverfahren nur in Einzelfällen über den 31.12. des Folgejahres hinaus möglich

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 ([Az. 12 K 553/12 Kg](#)) entschieden, dass ein Steuerberater, der nicht am sog. Kontingentierungsverfahren teilnimmt, nur mit einzelfallbezogener Begründung eine Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen seiner Mandanten für 2010 über den 31. Dezember 2011 hinaus beanspruchen kann.

Der Steuerberater der Klägerin beantragte für die Abgabe der Steuererklärungen für 2010 Fristverlängerung bis Ende Februar 2012, die er im Wesentlichen mit einer erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund der steigenden Anzahl von Prüfungen durch die Sozialkasse, das Finanzamt und die Berufsgenossenschaft begründete. Am Kontingentierungsverfahren nahm der Berater nicht teil. Dieses in einem Ministerialerlass geregelte Verfahren führt bei Erfüllung bestimmter Abgabequoten zu einer Fristverlängerung bis Ende Februar des Zweitfolgejahres für 25% der Mandanten des teilnehmenden Steuerberaters.

Das Finanzamt gewährte die Fristverlängerung nicht. Über den Ablauf des Folgejahres hinaus könne die Abgabefrist nicht allein aufgrund von Arbeitsüberlastung des Beraters verlängert werden. Dem Berater sei es zuzumuten, die von ihm genannten Umstände in die vorausschauende Arbeitsplanung seiner Kanzlei einzubeziehen. Die Klägerin machte demgegenüber eine Ungleichbehandlung gegenüber Mandanten solcher Steuerberater geltend, die am Kontingentierungsverfahren teilnehmen.

Das Gericht folgte der Klägerin nicht. Das Finanzamt habe den Fristverlängerungsantrag ohne Ermessensfehler abgelehnt. Es habe sich an ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften gehalten, die eine Fristverlängerung über den Ablauf des Folgejahres hinaus nur aufgrund begründeter Einzelanträge zuließen. Die Begründung des Beraters der Klägerin sei nicht einzelfallbezogen, weil die steigende Anzahl von Prüfungen die gesamte Beraterschaft betreffe. Eine Begünstigung von Mandanten, deren Steuerberater am Kontingentierungsverfahren teilnehmen, sei gerechtfertigt, weil sich diese Berater auf bestimmte Verfahrensregeln einließen. Wer sich darauf nicht einlassen

wolle, könne auch die Vorteile dieses Verfahrens nicht in Anspruch nehmen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zu den Voraussetzungen des Abzugs von Aufwendungen für einen Treppenlift als außergewöhnliche Belastungen (Urteil vom 18. September 2012, [Az. 11 K 3982/11 E](#), Rev. BFH VI R 61/12)

Zur Berücksichtigung der Weiterleitung eines Teils des durch künftige Gewinne zu ermittelnden Anteilskaufpreises an das Management der veräußerten GmbH als Veräußerungskosten im Sinne von § 17 EStG (Urteil vom 29. August 2012, [Az. 8 K 4732/10 E](#))

Körperschaftsteuer

Zur Frage, ob die Zuführung von Betriebsvermögen im Wege der Anwachsung für den Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 Satz 3 KStG a.F. (Mantelkauf) unschädlich ist (Urteil vom 26. April 2012, [Az. 9 K 2757/09 K.G.F.](#), Rev. BFH I R 79/12)

Umsatzsteuer

Zur Behandlung der Nutzung eines unternehmerischen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (Urteil vom 20. September 2012, [Az. 5 K 3605/08 U](#), Rev. BFH XI R 36/12)

Kindergeld

Zur Frage des Anspruchs eines im Inland erwerbstätigen polnischen Staatsangehörigen für sein in Polen bei der Mutter lebendes Kind (Urteil vom 6. September 2012, [Az. 10 K 4315/11 Kg](#), Rev. BFH III R 49/12)

Abgabenordnung

Zur Frage, ob ein nach Bestandskraft ausgestellter Schwerbehindertenausweis eine Änderungsmöglichkeit nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO eröffnet (Urteil vom 27. August 2012, [Az. 12 K 2574/11 Kg](#), NZB BFH V B 101/12)

Höchstrichterlich geklärt

Vertrauen des Bürgers ab Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses nicht mehr geschützt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2012 (1 BvL 6/07) auf eine Vorlage des 9. Senats des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die

Hinzurechnung von Körperschaftsteuerfreien Bezügen aus Streubesitzanteilen nach § 8 Nr. 5 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, 3858) verfassungswidrig ist, soweit die Gewinnausschüttung bis zum Tag der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses an den Bundestag (11. Dezember 2001) verbindlich beschlossen wurde. Für nach diesem Tag beschlossene Ausschüttungen sei dagegen kein schutzwürdiges Vertrauen entstanden.

Im Ausgangsverfahren des Finanzgerichts Münster (Az. 9 K 5772/03 G) hatte die Kapitalgesellschaft, an der die Klägerin eine Beteiligung von weniger als 10% hielt, am 15. Dezember 2001 eine Vorabausschüttung beschlossen. Diese Körperschaftsteuerfreie Gewinnausschüttung führte nach der Gesetzesänderung zu einer gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Der 9. Senat nahm eine verfassungsrechtlich unzulässige unechte Rückwirkung an und legte dem Bundesverfassungsgericht die Sache mit [Beschluss vom 2. März 2007](#) (EFG 2007, 1728; vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 9/2007 vom 3. September 2007](#)) vor. Mit weiterem [Beschluss vom 1. September 2011](#) bestätigte der Senat insbesondere im Hinblick auf neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkungsproblematik seine Auffassung. Für die Gewährung von Vertrauensschutz sei auf die Gesetzesverkündung am 24. Dezember 2001 abzustellen, da es einem Steuerpflichtigen in der Regel nicht zuzumuten sei, sich hinsichtlich der Vornahme einer Gewinnausschüttung über den jeweiligen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu informieren.

Das Bundesverfassungsgericht teilt diese Auffassung nicht. Bereits die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundestag durch ein initiativberechtigtes Organ stelle das Vertrauen in den zukünftigen Bestand einer Rechtslage in Frage, da die geplante Gesetzesänderung öffentlich werde. Dieses Vertrauen sei vorliegend durch den Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 11. Dezember 2001, der erstmals das Gesetz in seiner endgültigen Fassung enthalten hatte, spätestens aber durch den Bundestagsbeschluss vom 14. Dezember 2001 beseitigt worden. Im Übrigen sei die in § 36 Abs. 4 GewStG a. F. angeordnete Rückwirkung unzulässig, weil keine besonderen Gründe erkennbar seien, die eine nachträgliche Belastung von vor dem 12. Dezember 2001 beschlossenen Ausschüttungen rechtfertigen könnten.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.